

SATZUNGEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Abwasserverband Chlostermatte", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Boswil.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und ihre Ableitung in die Bünz sowie die Zwischenlagerung von Tierkadavern.

2.2 Der Verband betreibt und unterhält folgende im Jahre 1984 in Betrieb genommene Anlagen:

- a) Die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage "Chlostermatte" in Bünzen.
- b) Den Zulaufkanal vom Vereinigungsschacht Nr. 14 der Sammelkanäle von Boswil und Bünzen bis in die Abwasserreinigungsanlage.
- c) Das Regenüberlaufbecken bei der Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Kadaversammelstelle

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Boswil, Bünzen, Besenbüren und Kallern an.

3.2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Aenderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

4.1 Das Grundstück Parzelle Nr. 10/775 von 98,38 Aren auf dem Gemeindegebiet Bünzen und die Werkanlagen gemäss Art. 2.2, lit. a bis d stehen im Eigentum des Verbandes.

4.2 Das Leitungsnetz und die übrigen Anlagen (Pumpwerke usw.) der Verbandsgemeinden sind im Eigentum jener Gemeinden, die sie erstellt haben.

4.3 Die Druckleitung des Ortsteils Waldhäusern bis zum Anschluss an den Zuleitungskanal ist im Eigentum der Gemeinde Bünzen.

Art. 5 Abgabenhöhe

5.1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen sind Sache der einzelnen Verbandsgemeinden und werden durch deren Abwasserreglemente geregelt.

5.2 Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch anormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Der Rückgriff auf den Verursacher ist Sache der Gemeinden.

II. Organisation

Art. 6 Organe

6.1 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

6.2 Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes.

Art. 7 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl

7.1 Der Vorstand besteht aus vier Vertretern der Gemeinde Boswil, zwei Vertretern der Gemeinde Bünzen und je einem Vertreter der Gemeinden Besenbüren und Kallern.

7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Art. 8 Konstituierung

8.1 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Aktuar.

8.2 Das Aktuarat kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

Art. 9 Einberufung, Beschlussfassung

9.1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

9.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 10 Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsgemeinden;
- c) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen;
- d) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen der durch die Verbandsgemeinden beschlossenen Erweiterungen oder Umbauten der Anlagen;
- e) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist;
- f) Baubeginn und Bauaufsicht;
- g) Prüfung der Unternehmerrechnungen;
- h) Sicherstellung der Finanzierung durch Anforderung der Verpflichtungskredite, Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von den Gemeinden;
- i) Wahl des Klärmeisters und des übrigen Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Boswil;
- k) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;

- l) Festsetzung der Inbetriebnahme erweiterter oder umgebauter Anlagen;
- m) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Verwaltungsrechnung;
- n) Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- o) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;
- p) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates;
- q) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden;
- r) Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung weiterer Gemeinden am Betrieb und Unterhalt der Kadaversammelstelle im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten und des Vicepräsidenten, oder des Präsidenten bzw. Vicepräsidenten mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

Art. 12 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Es gelten die Ansätze der Gemeinde Boswil.

Art. 13 Rechnungsführung, Aktuariat

13.1 Der Vorstand regelt die Rechnungsführung. Er kann diese einer Verbandsgemeinde übertragen. Priorität hat dabei die Gemeinde Bünzen. Liegt die Rechnungsführung bei einer Verbandsgemeinde, erhält diese eine Verwaltungsentschädigung gemäss der kantonalen Minima. Der Kontokorrent-Saldo Ende Rechnungsjahr zwischen den Rechnungskreisen wird mit einem Zinsfuss, der ein Prozent über dem Sparheftzins der Aargauischen Kantonalbank per 1. Mai liegt, verzinst.

13.2 Die Aktuariatsarbeiten sowie der Aufwand für Porti, Telefon und Büromaterial ist in der Entschädigung laut Ziffer 13.1 nicht enthalten und ist separat abzugelten.

13.3 Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Kostenanteile sowie allfällige Kreditbegehren zu.

13.4 Die Kostenanteile werden vom Vorstand nach Bedarf angefordert. Sie werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins (1. Hypothekarzinssatz AKB per 1. Mai) geschuldet.

13.5 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Art. 14 Kontrollstelle

14.1 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, der aus den Mitgliedern der Gemeindefinanzkommission vom Gemeinderat auf dessen Amtsdauer zu wählen ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Kontrollstelle nicht angehören. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

14.2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen Bericht.

Art. 15 Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes hat das Recht beim Vorstand Anträge zu stellen für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.

III. Bau und Erweiterung der Anlagen

Art. 16 Bemessung und Kostenverteiler der bestehenden Anlagen

16.1 Die Abwasserreinigungsanlage wurde im Rahmen einer ersten Bauetappe für einen etwa im Jahre 2000 zu erwartenden Trockenwetteranfall von 54 l/s Schmutzwasser sowie einen Zufluss von 108 ls/s bei Regenwetter bemessen und nimmt auf einen späteren Vollausbau Rücksicht. Die Kostenanteil betragen:

- Boswil	65,3 %
- Bünzen	21,7 %
- Besenbüren	6,7%
- Kallern	6,3%

16.2 Der Zulaufkanal ist so dimensioniert, dass er gemäss den generellen Kanalisationsprojekten der einzelnen Verbandsgemeinden neben dem Schmutzwasseranfall auch die kritische Regenwasseranteile dem Regenüberlaufbecken zuführen kann. Die Kostenanteile betragen:

- Sammelkanal vom Regenüberlaufbecken bis zum letzten Kanalisationsanschluss der Gemeinde Bünzen beim Kontrollschacht Nr. 9:

Boswil	58,8 %
Bünzen	29,9 %
Besenbüren	1,6 %
Kallern	9,7 %

- Für den Sammelkanal zwischen dem Kontrollschacht Nr. 9 und dem Vereinigungsschacht Nr. 14, in welchem einerseits die Abwässer von Boswil und Kallern und andererseits Teile der Abwässer von Bünzen und Besenbüren zusammengeführt werden:

Boswil	70,1 %
Bünzen	16,4 %
Besenbüren	1,9 %
Kallern	11,6 %

16.3 Das Regenüberlaufbecken wurde in einer ersten Ausbautappe für etwa die Hälfte derjenigen kritischen Regenwassermenge ausgelegt, wie sie gemäss generellen Kanalisationsprojekten bei Vollüberbauung zu erwarten sind. Die Disposition ermöglicht ebenfalls einen späteren Vollausbau. Baukostenanteile:

- Boswil	57,4 %
- Bünzen	31,7 %
- Besenbüren	1,1 %
- Kallern	9,8 %

16.4 Die Baukosten der Kadaversammelstelle sind aufgrund der Einwohnerzahlen, Stand 31. Dezember 1981, nach folgendem Schlüssel unter die Verbandsgemeinden aufgeteilt worden:

- Boswil	1942 Einwohner	61,8 %
- Bünzen	670 Einwohner	21,3 %
- Besenbüren	304 Einwohner	9,7 %
- Kallern	227 Einwohner	7,2 %

16.5 Die Einkaufssummen der Vertragsgemeinden an die Kadaversammelstelle werden den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den bezahlten Baukostenanteile rückerstattet.

Art. 17 Erweiterung oder Umbau

17.1 Die Erweiterung oder der Umbau der Abwasserreinigungsanlage erfolgt aufgrund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projektes. Die Gemeinden beschliessen das generelle Projekt und ihre Anteile an den Anlagekosten.

17.2 Ausgaben und Investitionen die unter den Limiten laut § 7 der Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) liegen, werden als Aufwand in der Laufenden Rechnung verbucht und bedürfen keines separaten Kreditbegehrens.

17.3 Die Ziffern 17.1 und 17.2 haben sinngemäss auch für die Kadaversammelstelle Gültigkeit.

Art. 19 Leitungsnetz und übrige Anlagen der Verbandsgemeinden

19.1 Bau und Unterhalt der Zuleitungskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache jeder einzelnen Verbandsgemeinde oder von Privaten und gehen zu deren Lasten. Insbesondere ist die Erstellung der erforderlichen Regenentlastungen zur Regulierung respektive Einhaltung der zulässigen Abflussmengen Sache der einzelnen Gemeinden.

19.2 Die Betriebs- und Wartungskosten der Pumpwerke Besenbüren und Waldhäusern sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen. Dem Verband ist jederzeit Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren.

19.2 Dem Verband ist von jeder Gemeinde ein Satz Pläne des gesamten Kanalisationsnetzes abzugeben. Änderungen und Erweiterungen sind dem Vorstand zu melden und periodisch nachzutragen.

IV. Betrieb der Anlagen

Art. 20 Grundsätze

20.1 Die Werkanlagen der Abwasserreinigung und der Kadaversammelstelle sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

20.2 Alles Abwasser ist der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes, stets anfallendes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten.

20.3 Der Transport der Tierkadaver zur Sammelstelle Chlostermatte ist nicht Sache des Verbandes bzw. des Vorstandes.

Art. 21 Pflichten der Gemeinden

21.1 Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und einen reibungslosen Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen. Sie halten die Leitungsnetze und Anschlusskanäle stets in fachgemässigem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich.

21.2 Anschlüsse aus Gewerbe und Industrie bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand. Projekte hiefür sind dem Vorstand einzureichen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch dann, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen betreffend eventueller Vorreinigung usw. sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung bzw. in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

21.3 Die Gemeinderäte sind nötigenfalls für die zwangsweise Durchsetzung der Anschluss- und Zuleitungsvorschriften besorgt.

21.4 Die Abwasserreglemente der Gemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

21.5 Die Gemeinden sind für einen ordnungsgemässen Transport der Tierkadaver zur Sammelstelle besorgt.

Art. 22 Direktanschlüsse

Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Abwasserreglement der betreffenden Gemeinde. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 23 Kontrollrecht

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb hin zu überprüfen.

Art. 24 Haftung

24.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss Art. 25 des vorangegangenen Betriebsjahres.

24.2 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Art. 25 Verteilung der Betriebskosten

25.1 Abwasseranlage

Die Kosten des Betriebs, des Unterhalts und der Verwaltung der verbandseigenen Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich (Vorbehalt Art. 5, Abs. 2) im Verhältnis der zugeführten Abwassermengen verteilt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der durch die Verbandsgemeinden in Rechnung gestellten Abwassermenge. Basisjahr ist das zweite dem Zahlungsjahr vorausgehende Jahr. Die Angaben werden von den Verbandsgemeinden geliefert und können vom Vorstand jederzeit überprüft werden.

25.2 Kadaversammelstelle

Die Kosten des Betriebes, des Unterhalts und der Verwaltung werden aufgrund der Einwohnerzahlen (Aargauer Zahlen) auf die Verbands- und Vertragsgemeinden verteilt. Basisjahr ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Für Vertragsgemeinden ohne Kapitalbeteiligung wird der Benützungsbetrag durch den Vorstand von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden festgelegt.

Die Transport- und Verwertungskosten für grössere Tierkadaver, die durch die Verwertungsstelle separat abgeholt werden müssen, werden den angeschlossenen Verbands- und Vertragsgemeinden direkt in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufsicht, Beschwerde

26.1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes des Kantons. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

26.2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Art. 27 Austritt

27.1 Eine Verbandsgemeinde kann, nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

27.2 Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesen gegenüber bleibt bestehen.

Art. 28 Auflösung

28.1 Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

28.2 Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Ueberschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Baukostenanteile verteilt.

Art. 29 Aenderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Aenderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 30 Inkrafttreten

30.1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

30.2 Die Statuten des Abwasserverbandes Chlostermatte vom 13./14./21. Dezember 1979 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 04. Juli 1991
Namens des Vorstandes

Der Präsident: Die Aktuarin:

M. Stöckli I. Drexel

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Boswil	am 29. November 1991
in Bünzen	am 10. Dezember 1991
in Besenbüren	am 11. Dezember 1991
in Kallern	am 28. November 1991

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 6. Januar 1992